

## Steuerrecht: Umsatzsteuer: Portokosten einer Werbeagentur als durchlaufende Posten

19.04.2013

**Gem. § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG gehören Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnungen eines anderen vereinnahmt und verausgibt als sogenannte durchlaufende Posten nicht zum umsatzsteuerpflichtigen Unternehmerentgelt.**

Insbesondere bei Werbeagenturen, die die Versendung von Prospekten, Flyern, Katalogen etc. für ihre Kunden übernehmen, tritt immer wieder die Frage auf, ob die in diesem Zusammenhang anfallenden und dem Kunden berechneten Portokosten als Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts für die Dienstleistung der Werbeagentur anzusehen sind oder als sogenannte durchlaufende Posten umsatzsteuerfrei behandelt werden können.

Ein Auslagenersatz ist in der Regel Bestandteil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts, wenn dieser mit einer steuerbaren Leistung der Werbeagentur zusammenhängt.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat in einer aktuell veröffentlichten Anweisung, S 7200 A-180-St 111, Kriterien zur Abgrenzung der Frage aufgestellt, ob weiterberechnete Portokosten als durchlaufende Posten behandelt werden können oder ob sie als Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts für die Leistung der Werbeagentur anzusehen sind.

Danach ist eine Behandlung als durchlaufender Posten beispielsweise möglich, wenn der Kunde der Werbeagentur unmittelbar mit der Deutschen Post AG in Rechtsbeziehungen tritt und die Werbeagentur damit die Portokosten in fremden Namen und auf fremde Rechnung vereinnahmt und verausgibt, wenn der Kunde der Werbeagentur auf dem Werbeschreiben als Absender genannt ist und die Werbeagentur lediglich die Portokosten verauslagt hat oder wenn die Werbeagentur unter Verwendung des eigenen Portos -freistempelt- auf der Werbesendung ihren Kunden als eigentlichen Absender angibt.

Diese für Briefsendungen geltenden Grundsätze finden auch für Paketsendungen im Versandhandel entsprechende Anwendung. Bei Paketsendungen durch Versandhandelsunternehmen besteht eine Rechtsbeziehung nämlich nur zwischen den Versandhandelsunternehmen und dem Frachtdienstleister. Selbst eine Versendung per Nachnahme führt nicht zu einer Rechtsbeziehung zwischen dem Empfänger der Sendung und dem Frachtdienstleister. Die von Versandhandelsunternehmen ihren Kunden in Rechnung gestellten Portokosten stellen damit grundsätzlich keinen durchlaufenden Posten, sondern Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts des Versandhandelsunternehmens dar.

### Fazit

Vor allem bei der Versendung von Werbeschreiben mit großer Auflage für Dritte ist Vorsicht geboten, da eine fehlerhafte Behandlung der damit verbundenen Portokosten schnell zu einer Verkürzung von Umsatzsteuer führen kann. Hier drohen der Werbeagentur nicht nur Umsatzsteuernachzahlungen, sondern gegebenenfalls auch Bußgelder wegen leichtfertiger Umsatzsteuerverkürzung.



Die von der OFD Frankfurt am Main aufgestellten Grundsätze helfen bei der Abgrenzung und bringen damit Rechtsicherheit.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel haben, kontaktieren Sie uns einfach per E-Mail unter [wagner\(at\)webvocat.de](mailto:wagner(at)webvocat.de) oder telefonisch unter **0681/ 95 82 82-0**.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

**Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:**

[Rechtsanwalt Arnd Lackner](#),

Fachanwalt für Steuerrecht und

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

---

## **WAGNER Rechtsanwälte webvocat®**

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine Email an: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de)

---

## **Impressum**

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law

Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,

Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,

E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de),

Internet: [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de) / [www.netvocat.de](http://www.netvocat.de) / [www.geistigeseigentum.de](http://www.geistigeseigentum.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

---

## **Rechtliche Hinweise**

© 2013 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.



Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.